

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) - und des § 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) In der Samtgemeinde Hage sind die Mitgliedsgemeinden Hage, Berumbur und Lütetsburg seit dem 24. August 1982 als Luftkurorte staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Samtgemeinde Hage einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 zählen insbesondere die Kosten der Samtgemeinde Hage für

- a) Kurverwaltung allgemein
- b) Haus des Gastes
- c) Aufwendungen zur Förderung des Fremdenverkehrs

(3) Der Gesamtaufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen und Veranstaltungen nach Abs. 1 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Samtgemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehraufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

durch Kurbeiträge	40 %
durch Fremdenverkehrsbeiträge	15 %
durch Gebühren, sonstige Entgelte sowie nicht gedeckte Aufwendungen	45 %

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebieten aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen kurbeitragspflichtig, die außerhalb des anerkannten Gebietes (§ 1 Abs. 1, Satz 1) in

den Mitgliedsgemeinden Hagermarsch und Halbmond zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

§ 3

Befreiungen

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
4. Blinde und 100%ig erwerbsunfähige Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte sowie Begleitpersonen von Körperbehinderten, soweit die Notwendigkeit der Begleitung durch amtlichen Ausweis nachgewiesen wird.
5. Bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen.
6. Teilnehmer an von der Samtgemeinde anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen besteht.
7. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende mit Dienststelle im Erhebungsgebiet.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober jeden Jahres pro Tag 1,40 Euro.

(2) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres (Erhebungszeitraum) berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 24 Aufenthaltstage zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Zeitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörige sind verpflichtet den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Samtgemeinde Hage bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 14. März vorzulegen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der Jahreskurbeitrag beträgt 33,00 Euro.

§ 5

Vergünstigungen und Sonderregelungen

(1) Den von den Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsofperfürsorge sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag eine Vergünstigung von 20 v. H. gewährt sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.

(2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit mindestens 80 v. H. beträgt, wird der Kurbeitrag auf 50 v. H. ermäßigt; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Teilnehmer an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen erhalten auf den Kurbeitrag eine Ermäßigung von 50 v. H.. Diese Vergünstigung ist auf den Aufenthalt bis zu drei Tagen begrenzt. Von dieser Sonderregelung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Anmeldung vor Antritt der Reise erfolgt.

(4) Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H.. Die Voraussetzung für die Vergünstigung ist von dem Berechtigten nachzuweisen.

(5) Ermäßigte Kurkarten werden nur von der Kurverwaltung ausgegeben.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Erhebungszeitraumes bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragshebung

(1) Der nach Tagen berechnete Kurbeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Kurgastes fällig und an die Kurverwaltung der Samtgemeinde zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt.

(2) Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitstypus bestimmt ist.

(3) Kurbeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen.

(4) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.

(5) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Samtgemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

(6) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kurkarte/Jahreskurkarte verbleibt im Eigentum der Samtgemeinde. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte ersatzlos eingezogen werden.

(7) Für verlorene Kurkarten können Ersatzkurkarten von der Kurverwaltung der Samtgemeinde ausgestellt werden.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet

- a) den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Kurbeitragspflichtigen innerhalb von 3 Tagen bei der Kurverwaltung der Samtgemeinde Hage zu melden. Der Meldeschein der Kurverwaltung ist zu verwenden. Der Kurbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Kurverwaltung Hage zu entrichten.
- b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen sowie die Anschrift Ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Vordrucke zu Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
- c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Samtgemeinde das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Samtgemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Unterkunft im Sinne des Abs. 1 zu haben.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem das Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- und Erholungsaufenthaltes wird durch die Kurverwaltung der Samtgemeinde der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Kurkarte zu bestätigen. Der Anspruch aus Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt, wer

a) entgegen § 7 Abs. 3

der Samtgemeinde die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck nicht erteilt.

b) entgegen § 8 Abs. 1 a)

den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft, eine Kurkarte ausstellt, den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht, die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Kurverwaltung der Samtgemeinde anmeldet,

